

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1327

## Grindel: Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel

---

### 1. Ausgangslage

In der Einwohnergemeinde Grindel haben sich 1942 mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Schaffung eines Entwässerungssystems zusammengeschlossen und eine Genossenschaft gegründet. Die Flurgenossenschaft Grindel wurde nach der damaligen Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung an der Genossenschaftsversammlung vom 22. September 1942 gegründet und am 6. Oktober 1942 vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1942/4101 genehmigt. Das Projekt wurde von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

Das Entwässerungssystem dient bis heute einem generellen Gemeindeinteresse, indem mit einem geordneten Wasserhaushalt eine positive Hangstabilität erzielt und Rutschungen vermindert werden können. Entsprechend hat die Flurgenossenschaft Grindel grundsätzlich eine Unterhaltspflicht. Obwohl die Flurgenossenschaft bis heute besteht, verfügt sie nicht mehr über die notwendigen Organe.

Am 5. Februar 2024 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel die Übertragung des Eigentums der gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Grindel an die Gemeinde Grindel zu Eigentum und Unterhalt unter folgenden Vorbehalten einstimmig gutgeheissen:

1. Die Generalversammlung der Genossenschaft stimmt der Übertragung der Werke sowie des verbleibenden Vermögens an die Einwohnergemeinde zu.
2. Die Genossenschaft beschliesst die Auflösung.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Auflösung.

Die Flurgenossenschaft Grindel hat, unter der Leitung von Peter Brügger als Tagespräsident, an ihrer Generalversammlung vom 27. März 2024 einstimmig die Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel und die Übertragung des Vermögens, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Einwohnergemeinde Grindel beschlossen.

Die Einwohnergemeinde Grindel hat ein Flurreglement betreffend den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Fluranlagen erarbeitet und wurde am 24. Juni 2024 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel beschlossen.

Die Flurgenossenschaft Grindel ersucht mittels Generalversammlungsprotokoll vom 27. März 2024 um Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel

§ 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sieht vor, dass die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden müssen. Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen (Abs. 2).

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Der Regierungsrat bewilligt die Auflösung einer Genossenschaft, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind (Bst. a); die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind (Bst. b); und die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist (Bst. c).

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Flurgenossenschaft Grindel ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Buchstabe a BoVO erfüllt hat:

- Das Meliorationswerk an sich ist längst abgeschlossen und die statutarischen Aufgaben der Flurgenossenschaft Grindel bestehen grundsätzlich in der Unterhaltungspflicht der Entwässerungsanlagen.

Somit sind die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Flurgenossenschaft Grindel erfüllt.

- Auf allen Grundstücken des ursprünglichen Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Grindel ist im Grundbuch die Anmerkung «Bodenverbesserung» eingetragen.
- Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Grindel sind von der Einwohnergemeinde Grindel mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. Februar 2024 zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden. Das Flurreglement soll nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung dem Volkswirtschaftsdepartement anschliessend zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Zwischen der Flurgenossenschaft Grindel und der Einwohnergemeinde Grindel liegen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche vor. Der Liquidierung und Übertragung des Vermögens wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2024 einstimmig zugestimmt.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel im Sinne von § 66 BoVO sind somit erfüllt. Die Bewilligung zur Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel wird daher erteilt.

Die Flurgenossenschaft Grindel wurde gestützt auf die kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 22. September 1937 gegründet. Zwischenzeitlich hat sich in diesem Bereich einiges geändert, mitunter auch die Anmerkungen im Grundbuch. Entsprechend ist die bestehende Anmerkung «Bodenverbesserung» zu löschen bzw. gemäss den Vorgaben von § 19 BoVO durch «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» zu ersetzen.

## 2.2 Amtliche Mitwirkung

Der Kanton unterstützt gemäss § 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen (Abs. 2).

§ 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen an die Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind. Die Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Einwohnergemeinde Grindel zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel ist zweck- und verhältnismässig. Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Daher sind für dieses Vorhaben die Voraussetzungen für einen gebührenfreien Eintrag gegeben. Die Grundbuchanmerkungen sind unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke, einzutragen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 8 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der BoVO:

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Grindel zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Grindel wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Grindel wird bewilligt.
- 3.3 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke, beauftragt, die bestehende Anmerkung «Bodenverbesserung» zu löschen und an deren Stelle die Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (2)  
Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel  
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach (mit Beilage der Liste  
der Grundstücke)  
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Flurgenossenschaft Grindel